



Amtliche Mitteilung Nr. 17/2019

Ordnung zur Regelung des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebots für den Masterstudiengang Fachübersetzen der Technischen Hochschule Köln auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 9. Juni 2011

Vom 22. Oktober 2019

Herausgegeben am 31. Oktober 2019

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Regelung
des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebots
für den
Masterstudiengang Fachübersetzen
der Technischen Hochschule Köln
auf der Grundlage
der Prüfungsordnung vom 9. Juni 2011**

Vom

22. Oktober 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fachübersetzen der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 9. Juni 2011 (Amtliche Mitteilung 15/2011) läuft aus und wird durch die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fachübersetzen der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 8. August 2017 (Amtliche Mitteilung 27/2017) abgelöst. Diese Ordnung regelt die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots für die vor dem 1. September 2017 in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Prüfungsordnung vom 9. Juni 2011.

§ 2 Aufhebung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fachübersetzen der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 9. Juni 2011 (Amtliche Mitteilung 15/2011) wird zum 31.08.2020 aufgehoben.

§ 3 Auslaufen des Lehrangebots

(1) Das Lehrangebot auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 ist zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters ausgelaufen, in dem es nach dem Studienverlaufsplan für den letzten Aufnahmejahrgang des Studiengangs (Studienbeginn Wintersemester 2016/2017) bei plangemäßigem Durchlaufen anzubieten war, d. h. zum 31. August 2018.

(2) Die Studierenden des Studiengangs sind berechtigt, anstelle von nach Absatz 1 nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Fachübersetzen nach der Prüfungsordnung vom 8. August 2017 (Amtliche Mitteilung 27/2017) zu besuchen.

§ 4 Auslaufen des Prüfungsangebots

(1) Das Prüfungsangebot des Studiengangs läuft zum 31.08.2020 aus.

(2) Die Anmeldung zur Masterarbeit hat seitens der Studierenden so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abgabezeitpunkt für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens auf den 30. Juni 2020 festgelegt werden kann. Das Abschlusskolloquium ist dann bis zum 31. August 2020 anzusetzen. Ist eine Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch im Sommersemester 2020 nicht bestanden worden, hat der Wiederholungsversuch im Wintersemester 2020/21 stattzufinden, wobei die Anmeldung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass der Abgabezeitpunkt für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens auf den 31. Januar 2021 festgelegt werden kann. Das Abschlusskolloquium ist dann bis zum 28. Februar 2021 anzusetzen. Das in § 2 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Prüfungsverfahren auch über den 31. August 2020 hinaus noch Anwendung.

(3) Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 mit Ablauf des 31. August 2020 noch nicht abgeschlossen haben, können ihr Studium unter Anerkennung ihrer bis dahin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 8. August 2017 (Amtliche Mitteilung 27/2017) fortsetzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 9. April 2019 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 11. September 2019.

Köln, den 22. Oktober 2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig